

Statuten des Vereins Kardendorf

1. Name & Sitz

Unter dem Namen „Verein Kardendorf“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neudorf.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Begleitung vom Projekt Kardendorf. Zur Verwirklichung dieses Zwecks kann er Dritte unterstützen oder mit Partnern und Behörden zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit. g DBG. Er verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke, und seine Mittel dürfen ausschliesslich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Der Verein ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

3. Ziel

Das Ziel vom Projekt Kardendorf ist eine Gemeinschaft, die sich als Dorf organisiert, das Gemeinwohl fördert und nach folgenden Kriterien zusammen lebt:

- a) Ressourcenverbrauch innerhalb der planetaren Grenzen
- b) horizontale Organisationsstruktur & konsentbasierte Entscheidungsfindung
- c) pflanzliche und regionale Ernährung
- d) Raum für persönliche Sinnfragen, Achtsamkeit & spirituelle Praxis
- e) Living LAB in Forschung & Bildung für suffizientes Leben

4. Mittel & Ressourcen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks werden die Mitgliederbeiträge, Gönner:innenbeiträge, Spenden, Investitionen, Crowdfunding und Zuwendungen von Dritten, insbesondere von Behörden, Gesellschaften, Stiftungen und Vereinigungen aller Art sowie Legate als Mittel einbezogen.

Zur Erreichung seines Zwecks & Ziels kann der Verein Fachkräfte beiziehen, Projekte finanzieren oder Dritte mit der Durchführung von Aufgaben betrauen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Der Eintritt erfolgt durch Annahme des schriftlichen Gesuchs durch den Vorstand.

6. Rechte der Mitglieder

- a) Mitspracherecht bei der Gestaltung der Dorfregeln (Reglemente)
- b) Anspruch eine Bewerbung als Dorfbewohner:in zu stellen
- c) Anspruch auf Bewerbung für den Dorfrat
- d) Anrecht auf ein Probewohnen von maximal 3 Monaten
- e) Teilnahme an der Generalversammlung mit Stimm- und Wahlrecht

7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder leisten einen einmaligen Mitgliederbeitrag von CHF 1'000.-. Mit diesem Beitrag wird im Kardendorf ein Baum gepflanzt. Die Mitgliedschaft ist ein Commitment zur aktiven Unterstützung des Projekts Kardendorf. Mit dem Beitritt setzen die Mitglieder ein Zeichen der Verbindlichkeit, indem sie ihre ideelle und finanzielle Unterstützung in Einklang bringen – „Lass deinen Worten Taten folgen“.

8. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags bei Austritt.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Dorfrat)
- c) die Revisionsstelle (sofern bestellt)

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich per E-Mail. Die Beschlussfassung erfolgt im Konsent. Sie entscheidet insbesondere über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme von Jahresbericht & Jahresrechnung & Budget
- Entlastung vom Vorstand
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

11. Vorstand (Dorfrat)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und maximal fünfzehn, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er weist eine horizontale Organisationsstruktur auf und fasst seine Beschlüsse im Konsent.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Projekte externe Personen oder Organisationen beiziehen und entsprechende Mandate vergeben. Die Verantwortung für diese Aufgaben verbleibt beim Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf die Rückerstattung von ökologisch vertretbaren Spesen (z. B. Zug statt Flug), die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Für besondere, über das ordentliche Mandat hinausgehende Aufträge kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Über solche Entschädigungen entscheidet die Generalversammlung.

12. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle bestimmen, die die Jahresrechnung prüft. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

13. Projektleitung

Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Vorstand eine Projektleitung einsetzen. Die Projektleitung ist für die operative Führung und Koordination des Projekts Kardendorf zuständig und berichtet regelmässig an den Vorstand.

Die erste Beauftragung einer Projektleitung erfolgt durch die Gründungsversammlung. Nach Ablauf oder bei vorzeitigem Ausscheiden entscheidet die Generalversammlung über die Neubesetzung. Die Amtsdauer der Projektleitung beträgt maximal zehn Jahre. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Die Projektleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Projektleitung kann durch die Generalversammlung jederzeit abberufen werden.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Der Verein beachtet die geltenden Datenschutzbestimmungen. Persönliche Daten der Mitglieder und Projektbeteiligten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich für Vereinszwecke verwendet. Der Vorstand kann ergänzende Datenschutzrichtlinien erlassen.

16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuwenden, die von der Generalversammlung bestimmt wird. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

21. September 2025 in Bern der Vorstand